

Die Fachgruppe

Nr. 2 5. Jahrgang

Danzig, 15. Januar 1942

Ständige Beilage
der
Danziger Wirtschaftszeitung

Ercheint halbmonatlich

Erfinderische Mitarbeit der Gefolgschaft

Die Klage, daß bei Erfindung im Betrieb zwar sachlich sehr große Sorgfalt durch die Betriebsführung entgegengebracht wird — weil sie nämlich an der wirtschaftlichen Nutzung dieser Betriebserfindungen aufs stärkste interessiert ist —, daß dabei aber der Erfinder selbst meist zu kurz komme, ist fast so alt, wie das Patentgesetz selbst; und das nationalsozialistische Deutschland hat ja auch schon bald nach 1933 das deutsche Patentgesetz in der Richtung geändert, daß nunmehr auch bei Betriebserfindungen mindestens der Name des wirklichen Erfinders genannt werden muß.

Daß hier grundsätzlich Wandel geschaffen werden muß, ist selbstverständlich, und zwar aus zwei grundlegenden Erwägungen heraus.

1. gehört es einfach zur sozialen Pflicht jedes Betriebes, die in seinem Betrieb tätigen Erfinder — weit mehr als das bisher geschehen ist — zu fördern und zu betreuen, und ihnen damit die Wege zur Nutzung ihrer besonderen Fähigkeiten zu ebnet,
2. ist es in einer Volksgemeinschaft, wie sie das nationalsozialistische Deutschland ganz besonders in diesem totalen Krieg auch auf dem Gebiet der Erzeugungssteigerung und -förderung sein muß, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, daß das geistige Kapital, das in der Erfindungskraft auch des kleinsten Erfinders steckt, so reiflos wie möglich genutzt wird, d. h., daß man die oft unentdeckten Schätze einer erfinderischen Geisteskraft hebt und fördert, um sie so dem Nutzen der Allgemeinheit zuzuführen.

Wie sehr auf diesem Gebiet bisher gesündigt worden ist, wird sofort klar, wenn man an die vielfachen Klagen all der Erfinder denkt, die zwar ausgezeichnete Gedanken haben, sie aber im Rahmen ihres Unternehmens nicht ausführen können und wollen, weil ihnen nach früheren Erfahrungen der wirtschaftliche Nutzen ihrer Erfindungen mit einem leider recht hohen Wahrscheinlichkeitsgrad entzogen, d. h. ihr Anteil an der Weiterentwicklung einer Erzeugung nachträglich meist als unwesentlich und klein hingestellt wird, so daß sich für den Erfinder eine besondere geistige Anstrengung in der Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Gedankengänge sehr oft nicht „lohnt“.

Das muß nicht so sein, und es ist erfreulich, wenn nunmehr darüber berichtet werden kann, daß es heute bereits große Betriebe, Werke und Konzerne gibt, bei denen dieser Grundsatz ein für allemal umgestoßen und durch eine Neuregelung ersetzt worden ist, die dem Erfinder sein unbefristetes geistiges Eigentum sichert und zugleich dem Betrieb, in dem dieser Erfinder arbeitet, trotzdem in den für ihn geeigneten Fällen die praktische Nutznießung der neuen Sache ermöglicht.

Dazu war es natürlich notwendig, zuerst einmal die schwierigen und oft recht hohen „psychologischen Schwellen“ zu überwinden, die bisher einer wirklich vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Erfinder und Betriebsführung im Wege standen. Dem Erfinder muß von vornherein jede Angst davor genommen werden, man könnte ihm seine Erfindung abgucken und ihn dann trotz wirtschaftlicher Nutzung leer ausgehen lassen oder ungenügend entschädigen.

In dem Konzern, wo man das praktisch versucht hat, — es handelt sich um den Konzern der Wiener Semperit-Werke, die Gummiwaren erzeugen —, hat man diese Hemmungsschwelle dadurch überwunden, daß man für jedes Werk einen patentrechtlich geschulten, zugleich aber auch psychologisch besonders geeigneten „Erfinderbetreuer“ eingesetzt hat, der für jedes Gefolgschaftsmit-

glied vom Direktor bis zum letzten Hilfsarbeiter ohne jede Zwischeninstanz — also außerhalb des normalen Dienstweges — zugänglich ist, und jeden Erfinder mit aller nur erdenklichen Sorgfalt behandelt und betreut. Die Betreuung ist dabei gleichzeitig auf die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des betreuten Erfinders, wie auch auf die Gewinnung der schöpferischen Mitarbeit aller erfinderischen Kräfte der Gefolgschaft abgestellt und hat sich in den vier Jahren seit der Rückgliederung der Ostmark nicht nur bewährt, sondern trotz der Kürze der Zeit bereits reiche Früchte getragen. Was das angesichts der unvermeidlichen Langwierigkeit von Patentverfahren, namentlich der dabei vorgenommenen Neuigkeitsprüfung bedeutet, kann nur der ermessen, der selbst einmal mit dem büromäßigen Schicksal von Erfindungen und daraus abgeleiteten Patenten zu tun gehabt und die schier endlose Schriftwechselfolge eines solchen Verfahrens mitgemacht hat.

Die schon jetzt erzielten Ergebnisse sind höchst beachtlich. Insgesamt wurden — auf im ganzen Konzern eingeführten vorge-schriebenen Formblättern — 1450 Neuerungsmeldungen abgegeben, von denen 44 v. H. aus den Kreisen der Handarbeiter stammten. Von ihnen haben sich 620 als brauchbar erwiesen, 300 wurden zum Patent angemeldet, rund ein Drittel hiervon ist erteilt und steht unmittelbar davor. In allen Fällen, wo sich irgendeine Brauchbarkeit ergibt, wird zuerst einmal eine zwar geldlich nicht besonders ins Gewicht fallende, dafür aber psychologisch sehr wichtige Anerkennungsprämie (von 35 RM) gezahlt, in allen Fällen, wo bei im Betrieb ausnutzbaren Erfindungen eine praktische Anmeldung erfolgt, wird ein bestimmter Hundertsatz der im ersten Jahr erzielten wirtschaftlichen Ersparnis oder eine laufende Lizenz bezahlt. Außerdem wird durch laufende „Erfinderbriefe“ und jetzt erstmals veranstaltete Erfinderszusammenkünfte die Erfinderkraft ständig angeregt und wachgehalten.

Diese ganze soziale Erfinderbetreuung hat aber nicht nur für den Betrieb, sondern in weit darüber hinausreichendem Maß auch für die Volkswirtschaft beträchtliche Bedeutung. Wir erkennen das schon daran, worauf sich die Erfindungen beziehen. Rund 5 v. H. betreffen vollkommen betriebsfremde Erfindungen. Sie würden wahrscheinlich ohne eine entsprechende Betreuung ganz unter den Tisch fallen oder dem Erfinder das Geld in sehr vielen Fällen nutzlos, d. h. ohne praktische Wirkung aus der Tasche ziehen. Das Geld würde „verpatentiert“ werden. Weitere 5 v. H. betreffen Grenzfälle, wo der Konzern sich überlegt, ob er selbst zur Erzeugung kommen will oder dem Erfinder Wege zu anderer Nutzung ebnet soll. Über 40 v. H. betreffen Betriebsverbesserungen an Maschinen und Einrichtungen aller Art, dienen also praktisch der Erzeugungssteigerung und dem Volksganzen. Fast ein Viertel aber geben Vorschläge für neue Erzeugnisse, weiten also das Erzeugungsprogramm — natürlich nicht nur des Konzerns, sondern der Volksgemeinschaft —, sind also eine kulturelle Weiterführung unserer Bedarfsdeckung und damit ganz allgemein von großem Nutzen.

Erreicht wurden diese unbestreitbaren Fortschritte in erster Linie durch die richtige, gut gelenkte Einschaltung der Erfinderbetreuer, die im besten Sinne des Wortes Vertrauenspersonen geworden sind, so daß die Hemmungen der Erfinder, ihnen könnte die Erfindung entwendet oder abgedudelt werden, wegfallen. Sie können ihre nützliche Arbeit natürlich nur ausführen, wenn sie von einem entsprechend geeigneten Patentanwalt geleitet und gelenkt werden; das praktische Beispiel zeigt, daß es auf ihn besonders ankommt. Deshalb kann der Wiener Patentanwalt Dipl.-Ing. R. S. Walter auf seine Arbeit, über die er jetzt in Berlin bei

einer Veranstaltung des Amtes für technische Wissenschaften der Deutschen Arbeitsfront berichte, mit Recht stolz darauf sein, daß ihm hier die Lösung einer ebenso alten wie schwer zu bewältigenden Frage, der des Erfinderschutzes im Betrieb, in vorbildlicher Weise geglückt ist, und man darf nach der gelungenen Veranstaltung, der weitere in allen Großstädten des Reiches folgen sollen, die Hoffnung aussprechen, daß recht viele andere Betriebe dem Wiener guten Beispiel folgen und sich von überholten Begriffen, wie dem, daß in gut geleiteten Betrieben sich Erfindungen sozusagen von selbst ergeben, und deshalb von vornherein dem Betrieb gehören, frei machen und damit den Weg zu wirklich nutzbringender, volkswirtschaftlich wichtiger Erfindertätigkeit freigeben. Der Erfinder selbst, der des Rates objektiver Betreuer nicht entraten kann, wird diese neue Betreuung durch vollen Einsatz seiner Erfindungskraft lohnen und damit der deutschen Technik neue Fortschrittswege bahnen.

D36

Die Krankenversicherung für die in den besetzten Ostgebieten tätigen Personen

Die Krankenversicherung der in den besetzten Ostgebieten beschäftigten versicherungspflichtigen Reichsdeutschen und der ihnen gleichgestellten Ausländer wird noch in einer besonderen Durchführungsverordnung, die zur Zeit noch nicht erlassen werden kann, geregelt werden.

Der Reichsarbeitsminister bestimmte jedoch mit einem Erlass vom 13. 9. 1941 (Reichsarbeitsblatt 1941 S. II 439), daß bereits jetzt für die Durchführung der deutschen Krankenversicherung in den besetzten Gebieten die Allgemeine Ortskrankenkasse Memel und Rattowitz zuständig sind. Für Versicherte in dem Reichskommisariat Ostland kommt die Allgemeine Ortskrankenkasse Memel und für Versicherte in den übrigen besetzten Ostgebieten die Allgemeine Ortskrankenkasse Rattowitz in Betracht.

Postverkehr

Postprotestauftragsdienst im Elsaß und in Lothringen

Am 15. Januar 1942 wird im Elsaß und in Lothringen der Postprotestauftragsdienst nach den Vorschriften der Deutschen Reichspost aufgenommen. Von demselben Tage an nehmen alle Ämter und Amtsstellen im Elsaß und in Lothringen am Postprotestauftragsdienst mit dem übrigen Reich teil.

Postdienst mit den eingegliederten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains

Nach Aufhebung der Sonderbestimmungen für den Paketdienst aus den eingegliederten Gebieten von Untersteiermark, Kärnten und Krain, die die Befügung von Auslandspaketarten, Zollinhaltsklärungen usw. vorsehen, ist nunmehr der allgemeine Paketdienst mit diesen Gebieten nach den innerdeutschen Befugungsvorschriften ohne Einschränkung zugelassen. Gleichzeitig ist auch der allgemeine Päckchendienst zwischen diesen Gebieten und dem übrigen Reichsgebiet nach den innerdeutschen Befugungsvorschriften und Gebühren zugelassen worden. Weiterhin wurde die bisherige Beschränkung des Höchstgewichts von Briefsendungen des allgemeinen Verkehrs auf 500 g aufgehoben.

Umfang des Postscheckdienstes im November 1941

Die Zahl der Postscheckkonten ist im November 1941 um 13 041 Konten auf 1 490 762 (Oktober: 1 477 721) gestiegen. Auf diesen Konten wurden bei 82,4 Millionen Buchungen 29,3 (31,2) Milliarden RM umgesetzt. Davon sind 25,6 Milliarden RM oder 87,3 v. H. unbar beglichen worden. Das Guthaben auf den Postscheckkonten betrug Ende November 2189 (2098) Millionen RM, Monatsdurchschnitt 2064 (2077) Millionen RM.

Paketdienst mit dem Generalgouvernement

Vom 10. Januar 1942 an gilt im Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien sowie zwischen diesem Gebiet und dem übrigen Reich mit Elsaß, Lothringen, Luxemburg und dem Protektorat Böhmen und Mähren an Stelle des jetzigen Pakettarifs der innerdeutsche Paketzonentarif. Die Vorschriften über die Gebührenvergünstigung für Pakete zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich sowie zwischen dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und dem übrigen Reich außer Ostpreußen finden auf den Verkehr mit dem Generalgouvernement keine Anwendung. Der Postgutdienst ist mit dem Generalgouvernement nicht eingerichtet. Von demselben Tage an werden an Stelle der bisherigen Wertangabe- und Behandlungsgeldgebühr für versiegelte Wertpakete die entsprechenden innerdeutschen Gebühren erhoben.

Elbinger Sprechstunden des Gewerbeaufsichtsamtes Danzig

Wir weisen die Betriebe des Stadt- und Landkreises Elbing darauf hin, daß das Gewerbeaufsichtsamt Danzig ab 10. Januar 1942 am Dienstag jeder Woche von 10—13 Uhr in Elbing, im Gebäude der Städtischen Sparkasse am Friedrich-Wilhelm-Platz, Sprechstunden abhält.

Soweit versicherungspflichtige Reichsdeutsche in den besetzten Ostgebieten in einem Betrieb beschäftigt werden, für die im Reich eine Betriebskrankenkasse besteht, sind sie Mitglieder dieser Betriebskrankenkasse. Ebenso bleiben die in den besetzten Ostgebieten beschäftigten deutschen Reichsangehörigen, die von Betrieben oder Verwaltungen im Reich abgeordnet sind, bei dem Träger der Krankenversicherung im Reich versichert, dem sie zuletzt angehörten. Es ist eine Abordnung nach den besetzten Gebieten anzunehmen, wenn die Lohn- oder Gehaltsabrechnung von einer Stelle im Reich vorgenommen wird.

Den im Deutschen Reich zurückgebliebenen Familienangehörigen der in den besetzten Ostgebieten beschäftigten Reichsdeutschen haben die Krankenversicherungsträger im Reich im Bedarfsfall auch ohne Ersuchen der zuständigen Krankenkasse zu deren Lasten Krankengeld auszustellen und Leistungen zu gewähren. Zuständig ist der deutsche Krankenversicherungsträger, an den sich der Angehörige zuerst wendet.

Für die im Rahmen der Organisation Todt beschäftigten Arbeitskräfte bleiben Sonderregelungen unberührt. Eine Regelung für die polnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement hat sich der Reichsarbeitsminister noch vorbehalten.

Lest die »Danziger Wirtschafts-Zeitung«



DEUTSCHE REICHSPOST
POSTSCHECKDIENST

Auch für den kleineren Geschäftsbetrieb
ist ein Postscheckkonto von großem
Nutzen.



Seit Jahren lasse ich alle Zahlungen meiner Geschäftsfreunde meinem Postscheckkonto zuführen und erledige selbst sämtliche Zahlungen am Schreibtisch durch Postüberweisungen oder Postschecks. Das ist einfach, billig und sicher und erspart mir viele Gänge. Die Postüberweisung von Konto zu Konto kostet nichts. Die Abschnitte der Überweisungen und Schecks benutze ich zu kostenlosen Mitteilungen an die Zahlungsempfänger. Alle Veränderungen auf meinem Konto teilt mir das Postscheckamt durch Kontoauszug gebührenfrei mit. Ich könnte mein Postscheckkonto nicht mehr entbehren. Machen Sie es ebenso. Sie werden es nicht bereuen!

Alle näheren Auskünfte erhalten Sie bei jedem Postamt.

Unterabteilung Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel

Eisen- und Stahlbewirtschaftung (Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl“)

Die Dito Elsner Verlags-Ges., Berlin SW 68, Oranienstraße 140-142, hat einen Neudruck der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl“, Ausgabe März 1941 und Nachtrag Mai 1941 herausgebracht. In dieser Neuauflage sind auch die Änderungen, die seit Erscheinen des Nachtrages Mai 1941 erforderlich waren, soweit wie möglich berücksichtigt worden. Die Liste kann durch die interessierten Mitgliedsfirmen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ab Mitte Januar bei der Otto Elsner Verlagsgesellschaft bezogen werden.

Eisen- und Stahlbewirtschaftung (Auftragserteilungsfristen)

Gemäß § 28 der ersten Durchführungsverordnung der Reichsstelle für Eisen und Stahl zur Anordnung 3 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung dürfen Anträge auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial mit Kontrollnummern des 4. Quartals 1941 nur noch erteilt und angenommen werden bis zum 22. 12. 41 bzw. 31. 12. 41. Die Bestimmungen früherer Rundschreiben über eine längere Laufzeit treten außer Kraft. Da infolgedessen viele Handelsbetriebe die Kontrollnummern, die sie von Kontingenträgern erhalten haben, nicht rechtzeitig unterbringen können, hat die Reichsstelle für Eisen und Stahl auf unsere Bitte hin zugesagt, ausnahmsweise den Handelsbetrieben zu gestatten, auch die Kontrollnummern des 4. Quartals 1941 anderen Kontingenträgern bei den zuständigen Wirtschaftsorganisationen zum Umtausch einzureichen.

Die Kontrollnummern des 4. Quartals 1941 dürfen bis zum 20. 2. 1942 bei den Kontingentsverwaltungsstellen zum Umtausch angemeldet werden. Spätere Umtauschanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei den Umtauschanträgen ist das für die Kontingentsbuchführung des Handels vorgesehene Formular zu verwenden, welches bei der Dito Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin SW 68, Oranienstraße 140-142, bezogen werden kann.

Auftragserteilung für Eisen und Stahl Sonderstufenaufträge SS und S

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl hat im November 1941 die Bestimmungen der Rundschreiben über die Auftragsregelung für Eisen und Stahl, Sonderstufenaufträge SS und S außer Kraft gesetzt. Der Reichsbeauftragte hat nun festgestellt, daß die Auswirkungen dieser Aufhebung z. T. nicht genügend erkannt worden sind. Wir machen daher nochmals darauf aufmerksam, daß Aufträge der Sonderstufe SS und S auf Lieferung von Gießereierzeugnissen oder Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen oder Stahl bestehen, nicht mehr ausschließlich mit Wehrmachtskontrollnummern, sondern auch mit Kontrollnummern anderer Kontingenträger erteilt werden dürfen.

Einführung der Kontingentsbuchführung

Mit Genehmigung der Reichsstelle für Eisen und Stahl ist auf Grund des § 57 der 26. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl die Einrichtung einer Kontingentsbuchführung den Handelsbetrieben vorgeschrieben worden. Diese Bestimmungen über die Einführung einer Kontingentsbuchführung im Handel gelten

1. für alle Handelsbetriebe, die einer Gliederung der Reichsgruppe Handel angeschlossen sind,
2. für das Handel treibende Handwerk, soweit diese Betriebe nicht die Kontingentsbuchführung des Handwerks eingerichtet haben,
3. für alle Betriebe, soweit sie nicht zur Gruppe Organisation des Handels gehören, aber Zuteilungen aus dem Handkontingent erhalten.

Die genauen Einzelheiten sind in der Zeitschrift „Deutscher Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel“ Nr. 102 vom 23. 12. 41 abgedruckt. Wir empfehlen, die Ausführungen genau zu beachten.

Anerkennung zum Großhandel mit Gärungseßig

Die für den Großhandel festgelegten Preise für Gärungseßig dürfen nur solchen Essiggroßhändlern eingeräumt werden, deren Großhandelsfunktion durch die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, Berlin, Charlottenburg 4, Schlüterstr. 38/39, anerkannt worden ist. Als Großhändler sind auch Filialbetriebe und gewerbsmäßige Zusammenschlüsse zu verstehen, die einen jährlichen Umsatz von mindestens 20 000 kg Gärungseßig 10 % Säure haben und Waren vom Hersteller über ein eigenes Zentrallager

geschlossen beziehen und von diesem an ihre Filialen oder Mitglieder zum Weiterverkauf verteilen.

Alle Großhändler müssen infolgedessen an die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 38/39, in doppelter Ausfertigung einen Antrag auf Anerkennung als Großhändler einreichen. Der letzte Termin für die Anträge ist der 31. 3. 42. Den Großhändlern, deren Betrieb zur Zeit durch Einberufung der Inhaber zur Wehrmacht geschlossen sind, ist die Antragstellung nach Rückkehr der Inhaber möglich. Erst nachdem die Anerkennung der Großhandelsfunktion erfolgt ist, darf endgültig eine Belieferung zu den Preisen der Preisgruppe IV erfolgen.

Betr. Verteilung von Apfelsinen

Der Gartenbauwirtschaftsverband hat zur Verteilung von Apfelsinen folgende Zuteilungsabschnitte aufgerufen:

- 50 kg Apfelsinen (Mandarinen) auf den roten Zuteilungsabschnitt Nr. 55 der Serie A
- 50 kg Apfelsinen (Mandarinen) auf den roten Zuteilungsabschnitt Nr. 55 der Serie B
- 100 kg Apfelsinen (Mandarinen) auf den braunen Zuteilungsabschnitt Nr. 55 der Serie A
- 100 kg Apfelsinen (Mandarinen) auf den braunen Zuteilungsabschnitt Nr. 55 der Serie B.

Diese Mengen sind zum sofortigen Verkauf an den Einzelhandel freigegeben. Die Abgabe der Apfelsinen und Mandarinen an den Verbraucher ist durch einen besonderen Aufruf der Ernährungsämter geregelt. Großer Verbraucher sind nur auf Grund eines gültigen Zuweisungsscheines des Gartenbauwirtschaftsverbandes Danzig-Westpreußen zu beliefern.

Die Großhändler in Danzig, Joppot und Gotenhafen sind verpflichtet, über die ausgehändigte Menge von Apfelsinen und Mandarinen dem Einzelhändler eine Lieferbestätigung zu erteilen. Der Einzelhändler muß diese mit den einzelnen Abschnitten des aufgerufenen Bezugsausweises bei den zuständigen Stellen seines Ernährungsamtes aufgeklebt einreichen.

Verluste bei Kaffeelieferungen

Von der Reichsstelle für Kaffee erhalten wir nachstehendes Schreiben, von dem wir Ihnen hiermit Kenntnis geben:

„Es dürfte sicherlich auch Ihnen zur Kenntnis gelangt sein, daß eine Reihe von Berechtigungscheinen über Röstkaffee laufend auf dem Wege von der zu beliefernden zu deren Lieferfirma abhanden gekommen ist und daß gleichfalls zahlreiche Pakete Lieferungen mit Röstkaffee auf dem Post- wie auch auf dem Bahnwege vom Lieferanten zum Auftraggeber teils beraubt worden, teils völlig verlorengegangen sind.“

Da infolge des außerordentlichen Interesses der Allgemeinheit an Röstkaffee leider mit der Möglichkeit, wenn nicht vielmehr Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, daß bei der Abgabe von Röstkaffee in der 33. Zuteilungsperiode sich die Zustellungsverhältnisse eher verschlimmern als verbessern werden, erscheint es notwendig, daß ohne Rücksicht auf die hiermit verbundenen Unkosten solche Briefe künftig mittels „Einschreiben“ bzw. solche Pakete als Wertpakete versandt werden.“

Obmann der Fachgruppe 13

In Übereinstimmung mit dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Herrn General-Konsul R u m p f, und dem Leiter der Fachgruppe Glas und Keramik, ist Herr Arthur Engelhardt in gleicher Firma, Danzig, Kiebiggasse 13, zum Obmann der Fachgruppe Glas und Keramik für den Wirtschaftskammerbezirk Danzig-Westpreußen bestellt worden.

Obmann der Fachgruppe 8

In Übereinstimmung mit dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Herrn General-Konsul R u m p f, und dem Leiter der Fachgruppe Maschinen, ist Herr Eberhard G o r e k y, in gleicher Firma, Graudenz, Schützenstraße 8-10, zum Obmann der Fachgruppe Maschinen für den Wirtschaftskammerbezirk Danzig-Westpreußen bestellt worden.

Betr. Eisen- und Stahlbewirtschaftung / Sicherstellung der Belieferung mit Eisen- und Stahlmaterial im Umfang der Verarbeitungsmöglichkeiten

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl hat durch Rundschreiben vom 5. Januar 1942 bestimmt, daß die Umtauschfristen für Kontrollnummern keine Geltung haben, wenn der Auftrag von den Werken der Gießereindustrie oder der Eisen schaffenden Indu-

trie gemäß § 2 Absatz 3 der Anordnung 3 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung zurückgegeben wird

Sofern also Aufträge auf Eisen- und Stahlmaterial gemäß Materialliste der 26. Anweisung, die in früheren Quartalen erteilt wurden und nicht mit Kontrollmarken belegt werden, zurückgegeben werden, können die diesen Aufträgen zugrunde liegenden Kontrollnummern ohne Rücksicht auf die Auftragserteilungsfristen der 26. Anweisung bei der zuständigen Organisation zum Umtausch angeboten werden.

Das Rundschreiben des Reichsbeauftragten für Eisen und Stahl hat folgenden Wortlaut:

„1. In § 32 meiner 1. Durchführungsanordnung zur Anordnung 3 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung vom 13. Dezember 1941 ist die Bestimmung enthalten, daß „unter den Voraussetzungen des § 6 der Anordnung 3“ die einem zurückgegebenen Auftrag zugrunde liegenden Kontrollnummern nach den Bestimmungen der 26. Anweisung ohne Rücksicht auf die Umtauschfristen zum Umtausch angemeldet werden dürfen.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung für die bereits vor Inkrafttreten der Anordnung 3 erteilten Aufträge, auf die sich § 2 Abs. 3 der Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung bezieht.

2. Durch § 2 Abs. 2 der Anordnung 3 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung ist bestimmt worden, daß bereits erteilte, aber noch nicht ausgeführte Aufträge auf Lieferung von „Eisen- und Stahlmaterial“ nachträglich mit Kontrollmarken versehen werden dürfen. In § 2 Abs. 3 ist weiterhin angeordnet, daß der gesamte Auftrag zurückgezogen werden muß, wenn nur ein Teil eines bereits erteilten, aber noch nicht ausgeführten Auftrages auf Lieferung von „Eisen- und Stahlmaterial“ mit Kontrollmarken versehen werden soll.

Auftraggeber, die nur für einen Teil eines bereits erteilten Auftrages Kontrollmarken nachreichen, sind jedoch berechtigt, statt der Rückziehung des gesamten Auftrages den Teil des Auftrages zurückzuziehen, der nicht mit Kontrollmarken versehen wird. Für den Teil des Auftrages, der zur Ausführung gelangt ist, sind Kontrollmarken gemäß den Vorschriften des § 2 Abs. 2 der Anordnung 3 nachzureichen

Es ist beabsichtigt, entsprechende Bestimmungen in einer noch zu erlassenden Durchführungsanordnung aufzunehmen.“

Verteilung von Äpfeln

Alle Obst- und Gemüse-Großhändler in Danzig, Zoppot, Golenhofen, Elbing, Bromberg, Thorn und Graudenz haben

100 kg Apfel auf den roten Zuteilungsabschnitt Nr. 56 der Serie A

auszugeben.

Diese Mengen sind zum sofortigen Verkauf an den Einzelhandel freigegeben. Die Verteilung der Äpfel vom Einzelhändler an den Verbraucher geben die Ernährungsämter Abt. B durch entsprechenden Aufruf in der Tagespresse bekannt.

Die Großhändler in Danzig, Zoppot und Golenhofen sind verpflichtet, über die ausgehändigten Obstmengen dem Einzelhandel eine Lieferbestätigung zu erteilen. Der Einzelhandel muß diese mit den einzelnen Abschnitten des ausgerufenen Bezugsnachweises bei den zuständigen Stellen seines Ernährungsamtes aufgelegt einreichen.

Der Großhandel ist berechtigt, ohne vorherigen Freigabeantrag Äpfel aus seinen Lagerbeständen zu entnehmen.

Nach der Bekanntmachung vom 15. 12. 41 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Danzig-Westpreußen sind die noch vorhandenen Lagerbestände am Ersten jeden Monats dem Gartenbauwirtschaftsverband schriftlich oder telefonisch zu melden. Wir bitten, diese Anweisung besonders zu beachten.

Vorlage der Bezugsberechtigungen

Das Landesernährungsamt hat feststellen müssen, daß die Bezugsberechtigungen (W., Klaz., W., SS, Vol., Sch., RAD, Vdi., AGV., u. Äqtl.) von den Lieferanten nicht pünktlich den Ernährungsämtern zur Umwandlung in einen Bezugschein vorgelegt werden.

Bereits im Dezember 1940 ist allen Lieferanten von den Ernährungsämtern Abt. A (Kielbauernschaften) ein Rundschreiben zugegangen, durch das das Landesernährungsamt bat, in Zukunft darauf zu achten, daß die Vorlage der Bezugsberechtigungen und Bezugscheine für Fleisch und Fleischwaren spätestens am 5. jeden Monats für die Lieferungen des Vormonats - bei Lieferungen an Arbeitsgemeinschaftslager 5 Tage nach Ablauf einer Lebensmittelfartenperiode - zu erfolgen hat, da die abgegebenen Warenmengen weiter gemeldet werden müssen, um keine Störungen in dem Warenschub eintreten zu lassen.

Wir bitten nochmals, diesen Hinweis zu beachten.

Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler

Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4-5, Geschäftszeit 9-12³⁰

Handelsgerichtliche Eintragung

Über die Voraussetzungen und die gesetzliche Verpflichtung zur handelsgerichtlichen Eintragung, über die damit verbundenen Eintragungskosten und über die Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern ist an dieser Stelle bereits berichtet worden. Es besteht Veranlassung, noch einmal darauf hinzuweisen, daß beim Handelsvertreter im allgemeinen eine Eintragungspflicht besteht, wenn das Gesamteinkommen aus dem Gewerbebetrieb den Betrag von 8000 RM im Jahre übersteigt. Weiterhin kommt es aber auch noch auf den Gesamtumsatz des Geschäftes an, der insbesondere in der Anzahl der vertretenen Firmen, in der Größe und Art des bearbeiteten Bezirks, in dem Umfang der kaufmännischen Einrichtungen und in der Anzahl der Gefolgschaft zum Ausdruck kommt. Alle diese Umstände sind insgesamt zu beurteilen und danach ist festzustellen, ob, wie es in § 4 des Handelsgesetzbuches heißt, der Gewerbebetrieb „über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht“ oder nicht. Nach dem Handelsgesetzbuch ist der Handelsvertreter als „Wuflkaufmann“ im Sinne des § 1 Ziffer 7 HGB nach § 29 HGB zur handelsgerichtlichen Eintragung grundsätzlich verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt nach § 4 HGB nur dann, wenn der Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Es ist also durchaus müßig, nach dem Sinn und dem Wortteil der handelsgerichtlichen Eintragung zu fragen, weil es sich ganz einfach um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, der jeder unterliegt, bei dem die Voraussetzungen gegeben sind, und der derjenige nicht unterliegt, bei dem die Voraussetzungen dazu fehlen. Gelegentlich haben sich die Handelsvertreter und Handelsmakler gegen die Verpflichtung zur handelsgerichtlichen Eintragung deshalb gesperrt, weil damit nach §§ 38, 39 HGB die Pflicht zur kaufmännischen Buchführung verbunden ist. Auch dieser Grund entfällt jetzt, nachdem seit der Anordnung des Leiters der Wirtschaftsprüfungsgewerbe vom 15. Dezember 1939 alle Handelsvertreter und alle Handelsmakler seit dem 1. Januar 1941

ohnehin verpflichtet sind, Bücher nach einem vorgeschriebenen Kontenrahmen zu führen.

Es kann also jedem Handelsvertreter und jedem Handelsmakler nur empfohlen werden, die Frage der handelsgerichtlichen Eintragung sorgfältig zu prüfen und wenn sich die Verpflichtung zur Eintragung ergibt, den entsprechenden Antrag zu stellen. Unter Umständen kann die Eintragung durch Ordnungsstrafe erzwungen werden.

An unsere Mitglieder!

Die nachstehend genannten Fachuntergruppen unserer Fachgruppe haben uns Rundschreiben zur Verfügung gestellt, in denen folgende Fachfragen behandelt werden:

Fachuntergruppe Rundfunk und NSR

Nr. 7/96 vom 22. Dezember 1941

Betr.: Anordnung Nr. 4 der Reichsstelle für technische Erzeugnisse.

Fachuntergruppen Rohbaumwolle, Textilrohstoffe, Garne, Textilerzeugnisse und Bekleidung

Nr. 22/26, 23/64, 24/146, 25/119, 26/58 vom 22. Dezember 1941

Betr.: Fachliche Weiterbildung.

Fachuntergruppe Nahrungs- und Genussmittel

Nr. 32/209 vom 23. Dezember 1941

- Betr.: 1. Tätigwerden des Handelsvertreters
2. Liste der für die Getreidewirtschaftsverbände zugelassenen Importeure von Hülsenfrüchten (32. Zuteilungsperiode)
3. Arbeit der Zentralen Empfangs- und Verteilungsstelle für Fischmarinaden Dresden
4. Weitere Fischerzeugnisse in die Marinadenverteilung einbezogen
5. Provision auf Obstpulpe bei Abgabe von Hamburger Importeuren an Inlandsverbraucher

6. Provision auf Speisehüllenfrüchte
7. Bericht über die Tagung der Verbindungsmänner
8. Verbindungsmann zur Reichsfachschaft der Weinkauffleute
9. Anordnungen in der Ernährungswirtschaft.

Da es nicht möglich ist, jedem Mitglied unserer Bezirksgruppe eine Abschrift der Rundschreiben zuzustellen, werden unseren Mitgliedern diese Rundschreiben

von der Bezirksuntergruppe Danzig in der Geschäftsstelle Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, (Besuchszeit von 9 bis 12 Uhr),

von der Bezirksuntergruppe Bromberg

in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Karl Schim m e l m a n n, Bromberg, Hermann-Göring-Straße 16,

von der Bezirksuntergruppe Bromberg, Zweigstelle Thorn in den Geschäftsräumen des Verbindungsmannes, Herrn Franz F r e i n i n g, Thorn, Hermann-Göring-Straße 14,

von der Bezirksuntergruppe Elbing

in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Fritz S o e m a n n, Elbing, Heilig-Geist-Straße 40, zur Einsichtnahme vorgelegt.

Unterabteilung Ambulantes Gewerbe

Geschäftsstelle: Danzig, Breitgasse 113
Besuchzeit: 233 02

Fachgruppe I: Gewerbe nach Schaustellerart

Verlängerung der Zulassungen für mechanische Spielgeräte

Alle mechanischen Spielgeräte bedürfen — nach § 33 d der Reichsgewerbeordnung — einer „Zulassung“ durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen mußte die Gültigkeitsdauer dieser Zulassungen — zum Teil auf ein Jahr — begrenzt werden. Eine zeitliche Verlängerung der Zulassungen wurde von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt davon abhängig gemacht, daß der bauliche Zustand des betreffenden Spielgerätes nachgeprüft wurde. Dies geschah entweder durch Sammelabnahme der Spielgeräte gelegentlich größerer Volksfeste oder durch unmittelbare Einsendung an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt nach Berlin.

Die allgemeine Verknappung der für eine etwa erforderliche Reparatur der Spielgeräte notwendigen Materialien sowie die steigenden Transport Schwierigkeiten veranlaßten die Wirtschaftsgruppe, mit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß die Zulassungen der mechanischen Spielgeräte — unter gewissen Voraussetzungen — zunächst bis zum 30. 9. 40 und dann bis zum 31. 10. 41 verlängert wurden.

Infolge weitgehender Einschränkungen in ihrem technischen Betrieb sieht sich die Reichsanstalt bis auf weiteres außerstande, die an und für sich notwendige Nachprüfung der mechanischen Spielgeräte durchzuführen. Infolgedessen hat sie sich bereit erklärt, die am 31. 10. 41 abgelaufenen Verlängerungen der Zulassungen abermals zu erweitern, und zwar zunächst bis zum 31. August 1942.

Bedingung ist jedoch, daß die in Frage kommenden Auspielungsunternehmer sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Zulassungspapiere für mechanische Spielgeräte (nämlich die „Zulassungsscheine“ mit Lichtbild, alle Nachträge hierzu sowie die etwa vorhandenen „Besitznachweise“) in einem besonderen offenen Briefumschlag mit Namen und Anschrift des Absenders an die Bezirksfachgruppe I „Gewerbe nach Schaustellerart“ der Wirtschaftsgruppe Danzig, Breitgasse 113, einschicken und an die gleiche Stelle auch je RM 5,— für Schreibgebühren überweisen. Dies muß jedoch sofort geschehen.

Fachgruppe II: Ambulanter Warenhandel

Lagerbestandsaufnahme der Fachuntergruppe Textilwaren

Der allen ambulanten Textilwarenhändlern zugesandte Fragebogen für die Lagerbestandsaufnahme ist, soweit das noch nicht geschehen, sofort an die Fachgruppe Ambulanter Warenhandel der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe, Berlin RM 21, Alt-Modabit 94, einzusenden.

Fachgruppe III: Ambulanter Lebensmittelhandel

Erteilung von Wandergewerbebescheinigen und Stadthausierscheinen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Der Reichswirtschaftsminister hat unter dem 27. September 1941 einen Erlaß herausgegeben, der im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums vom 9. Oktober 1941 veröffentlicht wurde und sich mit der Erteilung von Wandergewerbebescheinigen und Stadthausierscheinen für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten befaßt. Nachdem nunmehr geklärt ist, wie die Auslegung des Erlasses zu erfolgen hat, kann jetzt dazu näher Stellung genommen werden.

Bevor jedoch nähere Betrachtungen hierüber angestellt werden, muß man sich vor Augen führen, daß der Reichswirtschaftsminister mit diesem Erlaß den Gedanken der Fachgruppe Ambulanter Lebensmittelhandel, den gesamten von ihr zu betreuenden Lebensmittelhandel zu einem durchaus qualifizierten Faktor in der gesamten Wirtschaft und somit auch in der Ernährungswirtschaft zu machen, der Verwirklichung einen gewaltigen Schritt näher gebracht hat. Aus diesem Grunde kann daher dieser Erlaß nur begrüßt werden, vorausgesetzt, daß die für die Durchführung dieses Erlasses zuständigen Stellen nun nicht eine Auslegung des Erlasses vornehmen, an der weder der Gesetzgeber noch der Veranlasser — in diesem Falle der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft — gedacht hat.

An sich bedeutet dieser Erlaß nichts anderes als die Erweiterung der Bestimmungen, die wir bezügl. der Neuerrichtung von ambulanten Handelsbetrieben auf dem Sektor der Gartenbauwirtschaft einerseits und der Fischwirtschaft andererseits bereits seit Jahren kennen und anwenden.

Es wäre also falsch, etwa annehmen zu wollen, daß das bisherige Verfahren bei Antragstellung auf einen Wandergewerbebeschein irgendwelche Änderung erfahren würde. Ein ambulanter Lebensmittelhändler, der sein Geschäft schon seit Jahren zur vollen Zufriedenheit seiner Kundschaft betreibt, wird beispielsweise einen Antrag auf Ausstellung eines Wandergewerbebescheines bei der zuständigen Verwaltungsbehörde genau so stellen wie früher und ihn auch genehmigt bekommen, wenn er die Zuverlässigkeit im Sinne des § 57 b RGD und in marktordnerischer Hinsicht besitzt.

Hieraus geht also ohne weiteres hervor, daß ein Wirtschaftsverband bzw. die Verbände nur dann die Genehmigung zu erteilen haben, wenn es sich tatsächlich um die Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes handelt und weiterhin der zuständige Wirtschaftsverband bzw. die Hauptvereinigung die Genehmigungspflicht für den ambulanten Handel vorschreibt.

Nach Auffassung des Reichsbauernführers liegt eine Neuerrichtung allerdings auch dann vor, wenn ein Gewerbebetrieb mindestens ein Jahr stillgelegen hat und derselbe nach diesem Zeitabschnitt wieder eröffnet werden soll. Es versteht sich von selbst, daß hiervon die Fälle ausgenommen sind, in denen der Gewerbetreibende zufolge Dienstverpflichtung irgendwelcher Art seinen Betrieb zwangsweise vorübergehend schließen mußte und in solchen Fällen die Zeitspanne der Schließung selbst über ein Jahr hinausgeht.

Anzeigen helfen kaufen und verkaufen!

Essigkühne

Surol

Wein-Essig

Ceka-Essig

Komet-Essig

Essiggemüse

Gemüse-Salate

Kühne-Senfwürze



Meine Kaufleute und Mitarbeiter im Handel!

Wie es nun seit einigen Jahren schon zur Übung geworden ist, möchte ich auch diesmal zum Jahreswechsel ein kurzes Wort an alle deutschen Kaufleute im Groß- und Außenhandel, im Einzelhandel, im Vermittlergewerbe, im ambulanten Gewerbe und im Bereich des Gemeinschaftsverkaufs richten.

Als der Führer zu Beginn des vergangenen Jahres das Wort sprach, daß es ein Jahr der Entscheidung sei, hat niemand von uns gewußt, welcher Art diese Entscheidung sein würde. Wir konnten aber darauf vertrauen, daß es Entscheidungen sein würden, die nicht nur Deutschlands Sieg in diesem Kriege, sondern auch den Auftrieb einer neuen Weltordnung vorbereiten würden. Heute wissen wir, welche Entscheidungen es waren: Die historische Tat des nationalsozialistischen Deutschland, an der Spitze der europäischen Völker den Kampf mit dem fürchtbarsten Feind der Menschheit, dem Bolschewismus, aufzunehmen, und der Schlag gegen die angelsächsischen Plutokratien, der zum Ende des Jahres nun auch vom japanischen Reich als Bundesgenossen der Achse geführt wurde.

Es ist notwendig, daß sich jeder Volksgenosse immer wieder vorhält, welche weltgeschichtlichen Schicksale heute vor unserer aller Augen abrollen. Denn wenn wir das Gewicht der großen Tatsachen nicht stets vor Augen haben, werden wir die Gewichte der täglichen Mühe und Arbeit nicht standhaft tragen, und was von jedem deutschen Volksgenossen verlangt wird, erwartet jeder Volksgenosse in erhöhtem Maße vom deutschen Kaufmann. Wo immer der Kaufmann steht, an welcher Stelle er auch immer arbeitet: auf ihn sind täglich Millionen aufmerksame Augen gerichtet, denn er vollzieht die Versorgungspolitik des Deutschen Reiches. Es kommt nicht darauf an, ob er Lob oder Tadel erntet, sondern darauf, ob Lob oder Tadel berechtigt sind. Das aber ist vor allem eine Frage an das Gewissen jedes Kaufmanns und jedes seiner Mitarbeiter in den Handelsbetrieben. Ob heute eingekauft wird, nur um sich einen Vorteil zu verschaffen und ohne Rücksicht auf die Gesamtversorgung oder ob die ganze Kraft für die Erfüllung der staatlichen Wirtschaftspolitik eingesetzt wird, ist eine Frage, die sich der Kaufmann jeden Tag schonungslos selbst vorlegen muß. Ob er, bei aller notwendigen Bestimmtheit, höflich und ob er gerecht ist, ob er seinen Kunden nach dessen Bedarf und nicht nach seiner Stellung wertet, kann nicht ernst genug auch von jedem Kaufmannsgehilfen und jedem Lehrling täglich neu geprüft werden. Ich glaube, daß wir das Urteil der anderen über die Leistungen, die der deutsche Kaufmann im Krieg vollbracht hat, nicht zu scheuen brauchen. Aber es kommt darauf an, daß die Berufskameraden von sich aus darüber wachen, daß nicht ein einzelner die Wertung der Mühe, des Fleißes und der Sauberkeit der Berufsgruppe gefährdet.

Wir tragen auch eine Verantwortung vor den Soldaten an der Front, die darauf vertrauen und vertrauen müssen, daß ihre Familien nach den gleichen Prinzipien der Pflicht und Gerechtigkeit, wie sie an der Front selbstverständlich sind, versorgt werden. Und die Kaufleute, die als Soldaten mit an der Front stehen, haben den stärksten Anspruch darauf, daß das Ansehen ihres Berufes, zu dem sie einst zurückkehren wollen, unverändert über den Krieg in Ehren gehalten wird.

Der Kampf mit dem Bolschewismus hat riesige Räume erschlossen, die für die wirtschaftliche Widerstandskraft der Nation genutzt werden müssen. Wie schon bei der Eingliederung des ehemals polnischen Gebietes in das Reich der deutsche Kaufmann im wirtschaftlichen Einsatz seinen Mann gestanden hat, müssen unsere Kaufleute als echte Pioniere in den Weiten des russischen Raumes das deutsche kaufmännische Prinzip der Ordnung, der Organisationskunst und der bis ins einzelne gehenden Ausnutzung aller wirtschaftlichen Werte und Kräfte einsehen. Ich freue mich, daß mein Appell an die Berufskameraden, an dieser großen Aufgabe mitzuhelfen, Verständnis und rüchhaltige Unterstützung gefunden hat. Dafür möchte ich denen, die dazu beigetragen haben, heute besonders danken.

Der Führer hat in seiner Rede zum diesjährigen Winterhilfswerk gesagt, daß der Kampf mit der Sowjetunion und die dort gemachten Erfahrungen die Weltanschauung des Nationalsozialismus erneut bestätigt und bekräftigt habe, und daß, wenn wir bereits an den Aufbau eines neuen und größeren Reiches gehen, die Verwirklichung des Programms der NSDAP. noch ernster genommen werden müsse als zuvor. Möge dies uns alle anspornen, an uns selbst die menschlichen Eigenschaften, die der Nationalsozialismus vom Deutschen fordert, zu stärken und täglich neu zu üben. Es kommt nicht darauf an, wann wir siegen, sondern darauf, daß wir siegen. Und das wissen wir.

Dr. Franz Hanler,
Leiter der Reichsgruppe Handel.

Revison der Schaufenster

Nachdem der Weihnachtsverkauf vorüber ist, müssen auch die Schaufenster neu dekoriert und auf den unveränderten Bestand des Warenlagers abgestimmt werden. Durch die Anweisung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel sind die Kaufleute bekanntlich verpflichtet, in den Schaufenstern nur Waren zu zeigen, die verkaufsvorrätig sind — es sei denn, daß sie als Spezialgeschäfte von der Ausnahmebestimmung über die Verwendung sogenannter „Ausstellungsmuster“ Gebrauch machen können.

Während der Abwicklung des Weihnachtsgeschäftes hat es bei der Verbraucherschaft nicht selten Unwillen erregt, daß die Schaufenster noch in zu starkem Maße ein Warenbild widerspiegeln, das der tatsächlichen Angebotslage nicht mehr entspricht. Auch behördliche und politische Stellen, darunter die höchsten Reichsressorts, haben sich dieser Frage angenommen und erwarten vom Einzelhandel eine strengere Befolgung der ihm gegebenen Anweisungen. Wir fordern die Kaufleute deshalb auf, zum Jahresbeginn eine Dekoration zu stellen, die der gegebenen Lage entspricht und die im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium erlassenen Anweisungen der Wirtschaftsgruppe berücksichtigt.

Besprechungen mit allen einschlägigen Stellen haben die Notwendigkeit ergeben, eine gewisse Verschärfung der Anweisung vom 5. Juni 1941 durchzuführen, die wir den Mitgliedern hiermit bekanntgeben:

„Zusatzanweisung zur Anweisung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel über die Schaufenstergestaltung“

In Ergänzung der Anweisung über die Schaufenstergestaltung vom 5. Juni 1941 bestimme ich mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers auf Grund des § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I, S. 1194) folgendes:

I.

Nach der Anweisung vom 5. Juni 1941, Ziffer II, kann eine Ware bis zum Dekorationswechsel im Schaufenster belassen werden, auch wenn die entsprechenden Warenvorräte inzwischen ausverkauft sind. Um das Schaufenster dem sich ändernden Warenangebot laufend anzupassen, wird die Zeit, während der dieses letzte Stück im Schaufenster verbleiben darf, auf einen Monat seit Erschöpfung der entsprechenden Lagerbestände befristet. Nach Ablauf eines Monats ist das „letzte Stück“ aus dem Schaufenster zu entfernen.

II.

Die Schaufensterwerbung muß den Umständen und Verhältnissen der Kriegswirtschaft entsprechen. In den Schaufensterauslagen darf deshalb keine Warenfülle vorgetäuscht werden, die tatsächlich nicht vorhanden ist. Die Zahl der im Schaufenster gezeigten Artikel ist daher, auch wenn verkaufsvorrätige Artikel gezeigt werden, zu begrenzen.

III.

Bei Zuwiderhandlungen gelten die Strafbestimmungen der Anweisung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel vom 5. Juni 1941.

Berlin, den 15. Dezember 1941.

Der Leiter
der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel
gez. Dr. Franz Hanler.

Die für die Schaufenstergestaltung nunmehr gültigen Anweisungen vom 5. Juni und 15. Dezember sind so gefaßt, daß sie bei gutem Willen von jedem Kaufmann befolgt werden können; sie tragen andererseits den notwendigen politischen und psychologischen Gesichtspunkten Rechnung.

Die Anweisungen über die Schaufenstergestaltung tragen für die Kaufleute verpflichtenden Charakter. Die Berufsorganisation kann es nicht durchgehen lassen, daß sich einzelne Kaufleute nicht an die gegebenen Richtlinien halten. Die Einhaltung der bestehenden Anweisungen wird künftig schärfer kontrolliert werden. Niemand wird sich in die Gefahr bringen wollen, wegen eines Verstoßes gegen die Schaufensteranweisungen bestraft zu werden.

Sachgruppe Nahrungs- und Genussmittel

Organisation

Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Sachgruppe Nahrungs- und Genussmittel Bezirksfachgruppe Danzig-Westpreußen Danzig, Hundegasse 10, Fernsprecher 212 41

Amsträger

Bezirksfachgruppenleiter:

Nidel, Walter, Kaufmann, Danzig, Langgarten 52, Fernsprecher: 220 07.

Geschäftsführer:

Z. B.: Kühn, Fritz, Danzig, Hundegasse 10, Fernspr.: 212 41.

Fachabteilungsleiter:

Wild und Geflügel

Nidel, Walter, Danzig, Langgarten 52, Fernsprecher: 220 07.

Fische

Kunde, Otto, Danzig, Sandweg 25, Fernsprecher: 212 65/66.

Obst und Gemüse

Daaal, Albert, Danzig, Jovengasse 58, Fernsprecher: 273 30.

Süßwaren

Krenknecht, Georg, Danzig, Altstadt, Graben 90/91, Fernsprecher: 221 72.

Reformgeschäfte

Berggen, Richard, Danzig-Oliva, Am Schloßgarten 11.

I. Kreisfachgruppenleiter:

1. Danzig-Stadt: Nidel, Walter, Danzig, Langgarten 52, Fernruf 220 07.
 2. Danzig-Land: Djaad, Willn, Kl. Zünder bei Gottswade.
 3. Danzig-Land: Bernhard, Max, Traust, Dirschauer Straße, Fernruf 126.
 4. Großes Werder: Kornowski, Albert, Tiegenhof, Adolf-Hitler-Straße 46, Fernruf 66.
 5. Großes Werder: Penner, Heinrich, Neuteich, Blüchermarkt 84, Fernruf 23.
 6. Großes Werder: Lukas, Otto, Steegen, Post Stutthof, Fernruf 84.
 7. Zoppot: Kastner, Bernhard, Zoppot, Horst-Wessel-Straße 74, Fernruf 513 67.
 8. Gotenhafen: Schlicht, Walter, Gotenhafen, Bahnhofstraße 11, Fernruf 2623.
 9. Dirschau: Penner, Willi, Dirschau, Bahnhofstraße 28, Fernruf 1238.
 10. Pr. Stargard: Wonne, jun., Fritz, Pr. Stargard, Bahnhofstraße 38, Fernruf 211.
 11. Konik: Rath, Gustav, Konik, Schloßhauer Straße 24.
 12. Berent: Heise, Walter, Schöned.
 13. Karthaus: Baumgard, Reinhold, Karthaus, Markt 3, Fernruf 45.
 14. Neustadt: Kerber, Kurt, Neustadt, Adolf-Hitler-Platz 16.
 15. Bromberg Stadt und Land: Geiger, Carl, Bromberg, Conradstraße 18.
 16. Wirsch: Wolfram, Max, Wirsch, Markt 59.
 17. Zempelburg: Bled, Erno, Zempelburg.
 18. Tuchel: Schneidewind, A., Tuchel, Platz der Freiheit Nr. 6.
 19. Schweg: Krogoll, Kurt, Neuenburg, Danziger Str. 11.
 20. Graudenz Stadt und Land: Plikat, Bruno, Graudenz, Getreidemarkt 31.
 21. Briesen: Arens, Hermann, Briesen, Hans-Thomas-Str. 3.
 22. Strasburg: Jahnke, August, Strasburg, Fleischmarkt.
 23. Neumark: Wohler, Adolf, Neumark, Am Markt 23.
 24. Thorn Stadt und Land: Gudrian, Siegismund, Thorn, Neustadt, Ring 5, Fernruf 1919.
 25. Kulm: Bunt, Otto, Kulm, Danziger Straße 24, Fernruf 95.
 26. Rippin: Schäfer, Martin, Rippin, Adolf-Hitler-Straße.
 27. Leipe: John, Johannes, Leipe, Breite Straße 27.
 28. Elbing: Penner, Heinrich, Elbing, Alter Markt 57, Fernruf 3844.
 29. Marienwerder: Bestvater, Arthur, Marienwerder, Ballstraße 19/20.
 30. Marienburg: Pechholz, Georg, Marienburg, Hohe Lauben 34, Fernruf 2018.
 31. Stuhm: Samatin, August, Stuhm, Markt 28, Fernruf 227.
 32. Rosenberg: Wiebe, Walter, Riesenburg, Markt 1/3, Fernruf 201.
- ##### I. Ortsfachgruppenleiter:
1. Danzig: Evers, Heinz, Danzig, Petershagen 8, Fernruf 234 68.
 2. Danzig: Janzen, Erich, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 131, Fernruf 211 84.
 3. Danzig: Jansen, Emil, Danzig, Mattenbuden 19.
 4. Danzig: Mielke, August, Danzig, Schmiedegasse 22, Fernruf 214 09.

5. Langfuhr: Lowin, Johannes, Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 150, Fernruf 411 22.

6. Oliva: Janzen, Heinrich, Oliva, Adolf-Hitler-Straße 523, Fernruf 415 16.

7. Neufahrwasser: Puttkammer, Max, Neufahrwasser, Olivaer Straße 43, Fernruf 351 15.

Preise für deutsche Gefriererei

Hiermit geben wir auszugsweise — soweit es sich auf den Einzelhandel bezieht — von einem Schnellbrief der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft an die Eierwirtschaftsverbände vom 29. 11. 1941 — Ce 966/Pa 632/Pa 682 — Kenn n.s. wörtlich gleichzeitig ein Bescheid des Reichskommissars für die Preisbildung an die Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft enthalten ist.

Durch die getroffene Regelung ist, da 1 kg Gefriererei 20 Schaleneiern gleichzusetzen ist, gewährleistet, daß der Einzelhandel, soweit er mit den hier in Betracht kommenden Lieferungen befaßt ist, für Gefriererei ebenfalls eine Handelsspanne von 1 Pfg je Ei bekommt:

„Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 15. 11. 1941, Abs. II, bringe ich Ihnen nachstehend den Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 28. 11. 1941 — II 128 — 20 832/41 — zur Kenntnis:

„Mit Rücksicht darauf, daß in diesem Jahre deutsches Gefriererei in möglichst großem Umfang an Stelle von Schaleneiern an gewerbliche Verbraucher abgegeben werden soll, und daß sich hierfür die Einrichtung besonderer Depotstellen und die Einschaltung des Einzelhandels erforderlich macht, genehmige ich gemäß § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I, S. 927) — unter entsprechender Abänderung meines Erlasses vom 4. 3. 1941 — II — 128 — 3596 — einen Abgabehöchstpreis an die gewerblichen Verbraucher für deutsches Gefriererei von 2,96 RM je Kilogramm.

Der Großhandel hat dem Kleinverteiler bei dessen Einschaltung auf diesen Abgabepreis einen Abschlag von 20 Pfg. je Kilogramm zu gewähren. Die Reichsstelle für Eier darf für die Übernahme der Frachtkosten bis zur Station des Empfängers ihrem Abgabepreis von 2,56 RM je Kilogramm den Betrag von 0,05 RM zuschlagen. Mit der Berechnung einer Spanne von 0,05 RM je Kilogramm für die Tätigkeit eines sogenannten Depothalters bin ich ebenfalls einverstanden.“

Lehrgang in Neuwied

Der nächste Lehrgang im Haus für Berufsgestaltung in Neuwied findet in der Zeit vom 18.—31. 1. 1942, ein weiterer in der Zeit vom 15.—28. 2. 1942 statt.

Wir haben Eiderufungen zunächst zum Kurse vom 18. bis 31. Januar 1942 für Neuwied an Mitglieder aus dem Kreise des uns bereits im Vorjahr Gemeldeten ergehen lassen. Wir weisen darauf hin, daß zwei weitere Kurse im Mai bzw. im Juni 1942 vorgezogen sind und bitten um weitere Meldungen. Diejenigen Berufskameraden, die am 1. Lehrgang in Neuwied teilgenommen haben, werden es sicher gern bestätigen, wie außerordentlich wertvoll der Besuch eines solchen Lehrganges ist. Eine Änderung ist insofern eingetreten, als in Zukunft die Kosten für die Rückfahrt zusammen mit den Aufenthaltskosten von den Teilnehmern zu tragen sind. Diese Kosten werden einschließlich Rückfahrt jedoch 125,— RM nicht übersteigen. Wir bitten unsere Mitglieder um recht zahlreiche Meldungen.

Sachgruppe Eisenwaren, Elektro- u. Hausgeräte

Beschlagnahme von elektrischen Heizgeräten

Meldung der Bestände bis zum 1. Februar 1942

Durch eine gemeinsame Anordnung der Reichsstelle für Eisen und Stahl und der Reichsstelle für technische Erzeugnisse vom 15. 12. 1941 (Reichsanzeiger Nr. 293 vom 15. 12. 1941) ist die Herstellung von

a) Heiz- oder Strahlungsöfen

b) Konvektionsöfen

c) Heizlonnen

d) Radiatoren jeder Art und Ausführung

e) Einschraubwiderständen und Stedwiderständen verboten.

Einzelhandelsbetriebe haben die zum Verkauf bestimmten Bestände an elektrischen Heizgeräten und an Einzelteilen der oben genannten Geräte bis zum

1. Februar 1942

der Reichsgeschäftsstelle der zuständigen Sachgruppe oder Zweckvereinigung zu melden, wenn die Bestände 20 Stück und mehr betragen. Über die Meldung der kleineren Bestände ergehen noch weitere Bestimmungen.

Das

Gasthaus



Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Danzig-Westpreußen

Herausgegeben von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Abt. Fremdenverkehr und Unterabteilung
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Geschäftsstelle Danzig, Vangermarkt 43, Fernruf 234 17/234 25.
(Nachdruck nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet)

Der Urlauber ist der Ehrengast des deutschen Gaststättengewerbes!

Das Thema „Gastlichkeit gegenüber unseren Soldaten“ ist früher schon einmal behandelt worden. Es ist nicht so zu verstehen, als würden die Wehrmachtangehörigen, die an der Front die Heimat verteidigen, weniger gastlich aufgenommen als die Volksgenossen, die zu Hause sind; die Gastlichkeit umfaßt sie alle.

Es sei aber hier nochmals die Auffassung unterstrichen, daß gegenüber den Wehrmachtangehörigen eine besondere Betreuung Platz zu greifen hat. Das gilt in der heutigen Zeit vor allem für die Beantwortung von Gästeanfragen und die Betreuung in den Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben.

Im Laufe dieses Winters werden zahlreiche Wehrmachtangehörige beurlaubt. Viele von ihnen werden ihren Urlaub in Beherbergungsbetrieben zum Teil mit ihren Familienangehörigen verbringen. Die Soldaten richten an die Beherbergungsbetriebe Anfragen, ob sie eine Unterkunft finden können. Es ist selbstverständlich, daß solche Anfragen unverzüglich und klar zu beantworten sind. Für jeden Betrieb muß es eine Ehre sein, einen Soldaten zu beherbergen und zu betreuen. Der Anspruch des Wehrmachtangehörigen steht vor dem Anspruch eines jeden zivilen Gastes und deshalb ist gerade auf seine Unterbringung besonders Wert zu legen. Wenn in Ausnahmefällen ein Beherbergungsbetrieb den Soldaten nicht unterbringen kann, soll er sich an den Nachbarbetrieb wenden und so um eine Unterkunft besorgt sein. Ist das nicht möglich, so ist die örtliche Fremdenverkehrsstelle, d. h. der Verkehrsverein, die Kurverwaltung oder das Fremdenverkehrsamt mit der Unterbringung zu beauftragen. Auf keinen Fall aber darf es sich ereignen, daß den Wehrmachtangehörigen auf ihre Anfragen einfach abgeschrieben und somit ihr Erholungsanspruch gefährdet wird.

Die Verpflichtung zur Unterbringung der Soldaten haben besonders die Betriebe in den Winter Sportplätzen, da viele Wehrmachtangehörige während ihres Urlaubs Sport treiben wollen.

Die Beantwortung der Anfragen ist ein Stück der Gastlichkeit, und zwar ein sehr wichtiges. Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß auch die Betreuung der Wehrmachtangehörigen in den Wochen der Erholung in jeder Hinsicht vorbildlich sein muß. Der Soldat, der sein Leben für das Volk einsetzt, hat ein Recht darauf, in der Heimat gut betreut zu werden.

Unsere Betriebe im Reichsgau Danzig-Westpreußen werden ihre Ehrenpflicht gegen Frontkämpfer gern und vorbildlich erfüllen.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Anfragen von Wehrmachtangehörigen an Beherbergungsbetriebe schneller beantwortet werden müssen. Es sind in der letzten Zeit manche Klagen zugeleitet worden, wonach Offiziere und Mannschaften der verschiedenen Truppenteile auf ihre Anfragen an Beherbergungsbetriebe überhaupt keine Antwort bekommen haben. Das ist eine Verletzung des Grundsatzes der Gastlichkeit, die um so verwerflicher ist, als sie gegenüber den Volksgenossen erfolgt, die die Heimat gegen den Feind verteidigen.

Leider ist auch manchmal die Unterbringung von Wehrmachtangehörigen auf Schwierigkeiten gestoßen. Es wurden Wehrmachtangehörige abschlägig beschieden, die man bei gutem Willen und Undispositionen der zivilen Gäste hätte aufnehmen können. Der Soldat, der an der Front gestanden hat, hat das erste Recht auf Unterkunft und hinter seinen Wünschen haben die der zivilen Reisenden zurückzutreten.

Wir erwarten deshalb von allen Beherbergungsbetrieben, daß in Zukunft ablehnende Antworten an Wehrmachtangehörige nur dann abgegeben werden, wenn tatsächlich die Unterkunft aus Raumnot unmöglich ist. Es muß aber auch in solchen Fällen alles getan werden, um die Wehrmachtangehörigen in benachbarten Häusern unterzubringen oder die örtliche Fremdenverkehrsstelle mit der Unterkunft zu beauftragen. Auch hierin müssen die Gaststätten Danzig-Westpreußens Vorbild sein.

Arbeit und Erfolg im Kriegsjahr 1941 Von Ministerialrat Dr. Hessel

Wann immer der deutsche Fremdenverkehr seit 1933 Rückschau hielt und sich Rechenschaft gab vom Ergebnis einer zurückliegenden Zeitspanne, konnte er sagen, daß er sein Feld ordentlich bestellt und manche Früchte seiner Mühen geerntet habe. Nicht jedesmal aber konnte eine so große Reihe wichtigster Erfolge in einem Bericht zusammengefaßt werden, wie dies am Schluß des Kriegsjahres 1941 möglich ist.

Die Fremdenverkehrsarbeit wird heute von weitesten Kreisen als im Kriege notwendig anerkannt; die Meinung, daß die Tätigkeit der Fremdenverkehrsstellen nur für den Frieden passe und mit dem Krieg nichts zu tun habe, ist endgültig als falsch erwiesen. In dieser Feststellung sehen wir den größten Erfolg der zielbewußten und unermüdbaren Arbeit.

Zu den Problemen, die ebenso sehr kriegsbedingt wie typisch für den Fremdenverkehr sind, gehört die Inanspruchnahme von Beherbergungsraum nach dem Reichsleistungsgesetz. Auf dem Spezialgebiet der erweiterten Rinderlandversicherung wurde hierzu Ende Juli 1941 ein Abkommen mit der Reichsjugendführung getroffen, daß Heilbäder und heilklimatische Kurorte grundsätzlich

nicht in die Aktion einzubeziehen sind. Wenn hierbei das Bestreben maßgebend war, die Heilkräfte der Bäder den Kurbedürftigen zur Verfügung zu stellen, so wurden doch gleichzeitig Vereinbarungen erzielt, auf Grund deren die Rinderlandversicherung im Einvernehmen mit den Fremdenverkehrsstellen so wirkungsvoll als möglich durchgeführt werden kann. Das gleiche gilt für die übrigen Anwendungsfälle des Reichsleistungsgesetzes. Die Inanspruchnahme ganzer Beherbergungsbetriebe wurde geregelt, die Vergütungsfälle bei Versicherung von Müttern mit Kindern durch die NSV wurden festgelegt, die Liste der für den internationalen Fremdenverkehr wichtigen Betriebe neu bearbeitet. Hier und in vielen Einzelfragen hat sich die Mitarbeit der Fremdenverkehrsstellen bewährt, um die erforderlichen Ergebnisse in der Einrichtung von Hilfsazaretten, in der Unterbringung militärischer Dienststellen usw. zu erzielen.

Mit dem durch kriegsmäßige Anforderungen etwa um die Hälfte verringerten Beherbergungsraum heißt es sorgfältig wirtschaften, wenn man dem starken und berechtigten Erholungsbedürfnis einigermaßen entsprechen will. So sind dem Kapitel „Bettung

des **Fremdenverkehrs**“ im abgelaufenen Jahre inhaltsschwere Seiten angefüllt worden. Der große Lehrmeister Krieg gab uns Anlaß, das Zentralproblem des Fremdenverkehrs unter neuen Voraussetzungen durchzudenken. Die praktischen Auswirkungen lassen sich in zwei Sätzen zusammenfassen: Der Aufenthalt in den Kurorten ist auf 3-4 Wochen beschränkt, um möglichst vielen Volksgenossen den Urlaub zu sichern (Anordnung vom 27. 6. 1941). Im Winter 1941/42 ist der Beherbergungsraum den beurlaubten Angehörigen der Wehrmacht und den Volksgenossen vorbehalten, die in der Heimat Arbeit leisten, welche für die getregelte Fortführung der Wirtschaft und des gesamten öffentlichen Lebens im kriegsführenden Deutschland wichtig ist (Anordnung vom 24. 11. 1941). Beide Maßnahmen sind Gemeinschaftsaufgaben aller Mitarbeiter des Fremdenverkehrs; durch eintätigste Zusammenarbeit der Beherbergungsbetriebe mit den amtlichen Stellen muß und wird es ohne großen Behördenapparat gelingen, die gesteckten Ziele zu erreichen. Auch die organisatorischen Erfahrungen der deutschen Reisebüros sind mit bestem Gelingen für die Aufgabe eingeleitet worden.

Für die Lenkung des Fremdenverkehrs in zeitlicher Beziehung ist die **Schul-Ferienordnung** das wirksamste Mittel. Nach jahrelangen Verhandlungen erging am 4. April 1941 der Erlass des Reichswirtschaftsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, der für die Sommerferien 3 Staffeln festlegt, welche den Erfordernissen des Fremdenverkehrs weitgehend Rechnung tragen. Die für den Sommer 1941 gewählte mosaikartige Aufteilung der Ferienebiete nimmt in mustergültiger Weise auf die Verkehrslage der Reichsbahn Rücksicht. Denn Lenkung des Reiseverkehrs ist nicht nur für die Beherbergungsbetriebe, sondern auch für die Verkehrseinrichtungen wichtig. Aus dieser Erkenntnis entsprang die Propaganda „Unterläßt nicht notwendige Reisen“, die im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium auf den verschiedensten Wegen durchgeführt wurde.

Der so dringend benötigte Beherbergungsraum war in erster Gefahr, für den Bedarf an Büros und Erholungsheimen in solchem Umfang **zweckfremd** zu werden, daß sich schwere Beschränkungen für die Entwicklung auf weite Sicht ergaben. Der Erlass des Reichsministers und Chefs der Reichszentrale vom 21. August 1941 gab die Anordnung des Führers bekannt, daß weitere Beherbergungsbetriebe ihrem Zweck grundsätzlich nicht mehr entzogen werden dürfen, damit der deutsche Fremdenverkehr seine Aufgaben auf dem Gebiet der Volksgesundheit und seine wichtigen politischen Aufgaben auch in Zukunft erfüllen kann. Der Erlass brachte Befreiung von großen Sorgen und beglückte uns mit dem Anerkennung der Bedeutung der Fremdenverkehrsarbeit. Bei der Prüfung von Ausnahmefällen sind die Fremdenverkehrsstellen maßgebend eingeschaltet.

Die seit vielen Jahren heftig umstrittene Frage, wie die **Privatvermietung** in die Fremdenverkehrsarbeit einbezogen werden kann, hat nun gleichfalls ihre Lösung gefunden. Nicht durch gewerbepolizeiliche Maßnahmen, sondern durch Eingliederung in die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und Zusammenfassung in einer besonderen Fachuntergruppe werden die Privatbeherberger dazu angehalten, ihr Gewerbe nach den Regeln der Gastlichkeit auszuüben (Erlass des Reichswirtschaftsministeriums vom 29. August 1941).

Die deutschen Heilbäder und heilklimatischen Kurorte sind ganz darauf eingestellt, unseren verwundeten und kranken Soldaten die Gesundheit wiederzugeschenken und jenen Volksgenossen zu dienen, die durch kriegswichtige Arbeit oder sonst turbedürftig geworden sind. Durch das erwähnte Abkommen mit der Reichsjugendführung, durch Zusammenarbeit mit den Ärzten und durch andere Maßnahmen ist dafür gesorgt, daß die Heilbäder ihrer vornehmsten Aufgabe nicht entzogen werden. Als am 16. Oktober 1941 in Franzensbad das **Meerforschungsinstitut für das Deutsche Bäderwesen** eröffnet wurde, das die reichen Moorlager in Deutschland zu untersuchen und die Moorthherapie wissenschaftlich zu untermauern hat, erklärte Staatssekretär Esser: „Wir haben es als unsere Aufgabe erkannt, das deutsche Heilbäderwesen in allen Beziehungen systematisch zu fördern, um es zur Pflege und Erhaltung der deutschen Volksgesundheit in bester Form geeignet zu machen.“ Er konnte gleichzeitig die **Analysennormen für das deutsche Bäderwesen** in neuer Fassung bekanntgeben, die insbesondere durch die Einführung der Kontrollanalysen letzten wissen-

schaftlichen Erfordernissen entsprechen. Auf der Tagung gaben die Vorträge bedeutender Vertreter der Bäderwissenschaft und Klimakunde den Überblick über den Stand unserer wissenschaftlichen Kenntnis der natürlichen Heilmethode.

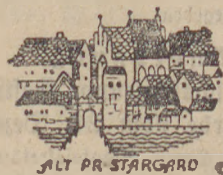
Die Entwicklung der Fremdenverkehrsgemeinden im Kriege zeigt den starken Zusammenhang zwischen geordneten Gemeindefinanzien und Kurtaxaufkommen. Die **Kurtaxpflicht** der Personen aus luftgefährdeten Gebieten, der Angehörigen verwundeter Soldaten und viele andere Einzelfragen waren zu bearbeiten. Der Reichsstatthalter im Sudetengau erließ eine Musterfassung für die Kurtaxe; bearbeitet unter Beteiligung der Obersten Reichsbehörden und der Fremdenverkehrsstellen, ist sie über ihren örtlichen Geltungsbereich hinaus der erste Ansatz zu einer reichseinheitlichen Kurtaxregelung im Gemeindefinanzrecht.

Das Wort „**Gaststätten**“ richtet unseren Blick auf die Fragen der Volksernährung im Kriege. Die deutschen Gaststätten haben die Pflicht, den vielen arbeitenden Volksgenossen täglich eine ausreichende und nahrhafte Verpflegung zu liefern, die Lebensmittel zu diesem Zweck bestmöglich zuzubereiten und dabei zugleich eine Entwicklung einzuleiten, die von der Überbetonung des Fleischverbrauchs zu einer vielgestaltigen, dem Ertrag des deutschen Bodens am besten entsprechenden Ernährungsweise führt. Nach den Regeln des **markenfreien Stammergerichts** und der **vereinfachten Speisetaxe** gestaltet sich die Betriebsführung aller Gaststätten schon seit Kriegsbeginn. Die Bestimmungen wurden im Laufe dieses Jahres z. B. durch das Verbot der 150-g-Fleischgerichte und die Anordnung des 50-g-Fleischgerichts erweitert; sie werden nunmehr durch die Einführung des **Feldküchengerichts** ergänzt, das gegen geringe Markenabgabe dem Bedürfnis der arbeitenden Menschen nach kräftiger und schmackhafter Kost und nach rascher Bedienung besonders entgegenkommt.

Bei der Einweihung des **Instituts für Kochwissenschaft in Frankfurt am Main** am 1. November 1941 legte Staatssekretär Esser in großen Linien dar, welche Bedeutung die Forderung „**Richtig essen**“ in staatspolitischer und kultureller Hinsicht besitzt. Das Institut, eine Gemeinschaftsgründung des Oberkommandos des Heeres und der Hermann-Esser-Forschungsgemeinschaft, ist bestimmt, einen neuen Abschnitt in der Zubereitung unserer Nahrung und insbesondere in der Gemeinschaftsverpflegung einzuleiten. Gleichfalls in diesem Jahr wurde in Heidelberg als Außenstelle der Hermann-Esser-Forschungsgemeinschaft für Fremdenverkehr das Institut für Betriebswirtschaft des Fremdenverkehrs errichtet, dessen Ziel die Erforschung aller betriebswirtschaftlichen Probleme der Fremdenverkehrswirtschaft ist.

Die **Kulturarbeit** ruht in Deutschland während des Krieges nicht; auch der Fremdenverkehr hat hier im vergangenen Jahr schöne Erfolge aufzuweisen. Die **Deutsche Gesellschaft für Gaststättenkultur** mit dem Sitz in Wien wurde gegründet. Auf ihrer ersten Kundgebung in Weimar am 19. Mai 1941 wies ihr Staatssekretär Esser die Aufgabe zu, Deutschlands Stellung und Ruf als gastlichstes Reiseland für alle Zeit zu wahren und zu zeigen, daß wir den Krieg führen, um eine bessere und schönere Welt Wirklichkeit werden zu lassen. Die „**Kulturgeichte der Gaststätte**“ von Prof. Kauerer ist im Kriege ihrer Vollendung entgegengerückt und hat bei ihrem Erscheinen überall berechtigte Bewunderung hervorgerufen. Der Reichsfremdenverkehrsverband hat durch die Bildung eines **Kulturausschusses** wertvolle Beziehungen zu den Männern der kulturgeschichtlichen Forschung und der Stadt- und Landschaftspflege geknüpft.

In Sachen der Sozialpolitik hat sich die Zusammenarbeit mit der **Deutschen Arbeitsfront**, insbesondere mit dem Fachamt Fremdenverkehr, in förderlichster Weise vertieft. Am 7. Februar 1941 führte Staatssekretär Esser vor den Amtswältern der DAF aus: „**Soziale Mindestforderungen** im Gastgewerbe müssen verwirklicht werden, weil dies die Voraussetzung für die Verbesserung der Leistung ist. Das Gebot der Gastlichkeit kann nur erfüllen, wer selbst unter befriedigenden Umständen arbeitet.“ Gelegenheit zu gemeinschaftlicher Arbeit für die Dienststellen des Fremdenverkehrs und der DAF gab es genug: Heranführung der dringend benötigten Arbeitskräfte — Gemeinschaftsverpflegung in Werkstätten — Berufserziehung und Sorge um den Nachwuchs. Die Berufsbildungspläne für den Kellner, den Gastwirtslehrling, das Zimmermädchen wurden festgestellt, das Berufsschulwesen weiter ausgebaut.



ALT PR STARGARD

Dr. Stargarder

Weinbrennerei

STAMMHAUS WINKELHAUSEN

PREUSS-STARGARD

Für die **Fremdenverkehrsstellen des öffentlichen Dienstes** erging unter dem 26. Mai 1941 im Einvernehmen mit dem Fachamt Energie, Verkehr, Verwaltung, eine Tarifordnung, die langerehnte Grundlage für eine angemessene Besoldung der Kurdirektoren usw. und das Unterpfand für einen arbeitsfreudigen und hochwertigen Nachwuchs bei den öffentlichen Fremdenverkehrsdienststellen.

Fremdenverkehrswerbung im Krieg ist nicht gestattet — aber einfachste **Auskunftsmittel** sind unerlässlich. Das allgemeine Werbungsverbot wurde soweit gelodert, daß Prospekte von fest bestimmtem Umfang sowie örtliche und regionale Unterkunftsverzeichnisse für Auskunftszwecke hergestellt werden dürfen. Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat die **Heilmittelwerbung** im Einvernehmen mit dem RFB neu geordnet und damit ein für die Heilbäder und Kurorte wesentliches Arbeitsgebiet in scharfem Zupaden geregelt.

Auch die deutsche Fremdenverkehrswerbung im Ausland ist vom Krieg nicht unbeeinflusst. Der Geist aber, den die **Reichsbahnzentrale für den Deutschen Reiseverkehr** seit Jahren an ihre Aufgabe heranträgt, hat sich bewährt. Unablässig geben Preisdienste in vielen Sprachen und andere Aufklärungsmittel Kunde von den kulturellen und sozialen Leistungen Deutschlands und schaffen die Voraussetzungen, die im Frieden zahllose Reisegäste zu uns führen werden. Die Zusammenarbeit mit den Fremdenverkehrsstellen befreundeter Staaten wird eifrig gepflegt; die **Slowakisch-deutsche Verkehrsausstellung in Preßburg** (1.—14. Dezember) war ein erfreulicher Beweis dafür. Werden die Ausstellungen über neue deutsche Baukunst oder über Reichsautobahnen im Ausland gezeigt, so bewährt sich die RDB immer aufs neue in der Mitarbeit; Künstlern und Theatergruppen, die im Ausland hervortreten, kommt ihre kulturpropagandistische Erfahrung gleichfalls zugute.

Aus der reinen Verwaltungsarbeit seien die **Untersuchungen hervorgehoben, welche die steuerliche Behandlung der Fremdenverkehrsvereine, der Kurärzelerhebenden Gemeinden usw. geklärt haben.** Ein Steuerhandbuch für das Gastgewerbe ist in zwei Teilen erschienen. Für die **Gewinnabschöpfung** sowohl bei den Heilbädern als auch im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe wurde eine Regelung getroffen; durch Schulungstagungen ist dafür gesorgt, daß die Richtlinien rasch und zuverlässig in die Praxis

umgesetzt werden. Die Organisation des Fremdenverkehrs war entsprechend dem wachsenden Gebietsumfang des Reiches auszubauen. Bei der WGB sind 4 neue Unterabteilungen entstanden. Der Reichsfremdenverkehrsverband hat den Aufbau des Fremdenverkehrs in Vöhringen und im Elsaß in die Hand genommen. In der **Reichsstatistik des Fremdenverkehrs** werden die ortsfremden Kranken auf Grund längerer Verhandlungen getrennt von den übrigen Fremden aufgeführt; seit Oktober 1941 werden die Ergebnisse der Statistik nach Gebieten der Landesfremdenverkehrsverbände aufgegliedert. Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen in Kriegzeiten bedarf keiner Erörterung; denn eine gut gegliederte Statistik ist und bleibt die beste Grundlage für eine erfolgreiche Lenkung des Fremdenverkehrs.

Von den Erfolgen der Fremdenverkehrsarbeit im Jahre 1941 sind damit nur die allerwichtigsten erwähnt. Es sollte und konnte nicht gefügt werden, welche Fremdenverkehrsstelle nun im Einzelfall den Erfolg herausgeholt hat. Wichtig ist es vielmehr zu erkennen, daß die Fremdenverkehrsarbeit ein einheitliches Ganzes ist, daß sie nur nach einheitlichen Richtlinien geleistet werden kann und daß ihre Erfolge allen Teilen zugute kommen. Vieles, was in früheren Jahren als Problem erkannt wurde, ist in diesem Jahr zur Lösung herangereift. Das erfreuliche Ergebnis wäre ohne die freundwillige Mitarbeit der Obersten Reichsbehörden und zahlreicher Stellen in den Gauen des Reiches nicht zu erzielen gewesen. Unser Dank gebührt ihnen allen, insbesondere aber der deutschen Presse, die dem Verständnis für unsere Arbeit den Weg in die weitesten Kreise der Bevölkerung geebnet hat.

Viele Mitarbeiter des Fremdenverkehrs dienen heute dem Reich als Angehörige der deutschen Wehrmacht. Die Arbeitskräfte des Fremdenverkehrs, die nie groß waren, sind durch Einberufungen wesentlich verringert. Eine wirklich bescheidene Zahl von Mitarbeitern hat die Ergebnisse erzielt, von denen dieser Bericht zu melden weiß; nur eine Arbeitsmethode, die frei von bürokratischen Hemmungen ist, konnte die Bestrebungen zum Erfolg führen. Mit Stolz kann sich der Fremdenverkehr in seinem sparsamen Personaleinsatz als beispielgebend bezeichnen. Alle Mäher aber wären vergeblich, wenn nicht die Leitung des deutschen Fremdenverkehrs vom Führer dem Mann anvertraut wäre, der ein unbekanntes Wissen um Weg und Ziel mit echtem Verständnis für die Pflichten und Sorgen der Tagesarbeit verbindet: den Staatssekretär für Fremdenverkehr, **Hermann Esser**.

Das Feldküchengericht

Auf Anweisung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr, Hermann Esser, ist in diesen Tagen eine Anordnung ergangen, die für die Versorgung der Gaststättenbesucher von größter Bedeutung ist. Am Montag und Donnerstag jeder Woche haben künftig die Speisefarten in allen Gaststätten während des ganzen Tages das **Feldküchengericht** anzubieten — einen Eintopf oder ein Tellergericht einfachster Art, für das die Rezepte vom Institut für Kochwissenschaft (Frankfurt a. M.), einem Gemeinschaftswerk der Hermann-Esser-Forschungsgemeinschaft und des Oberkommandos des Heeres, ausgegeben werden. Die Heimat wird damit Speisen kennenlernen, wie sie von den Feldküchen hergestellt und ausgegeben werden, und sie wird daraus ein Bild gewinnen, wie vielseitig die Leistungen sind, welche die gegen früher wesentlich verbesserten Feldküchen vollbringen. Die Heimat wird an diesen Tagen gewissermaßen aus dem gleichen Topf essen wie der Soldat an der Front.

Für das Feldküchengericht darf höchstens eine 50-Gramm-Fleischmarke genommen werden, erforderlichenfalls ferner Fettmarken bis zu 10 Gramm oder Nahrungsmittel- und Brotmarken. Neben dem Feldküchengericht kann an den Montagen und Don-

nerstagen als Hauptgericht nur das markenfreie **Stammgericht** angeboten und verabsolgt werden. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind auch für Veranstaltungen aller Art, Hochzeiten usw. nicht zugelassen.

Durch das Feldküchengericht werden die sorgsam erprobten Regeln unseres Feldkochbuchs — beste Ausnutzung der Nahrungsmittel und schmadhafte Zubereitung mit einfachsten Mitteln — für die Gesamtbevölkerung nutzbar gemacht. Der Preis des Gerichts wird äußerst berechnet; die Gaststätten erbringen damit eine wesentliche Leistung der Allgemeinheit gegenüber. Das Feldküchengericht trägt ferner der Arbeitslage in den Gaststätten Rechnung und entlastet sowohl den Küchenbetrieb als auch die Bedienung. So kommt es dem Wunsch der arbeitenden Volksgenossen nach einer kräftigen und billigen Verpflegung und nach rascher Versorgung während der kurzen Arbeitspausen in jeder Weise entgegen. Markenfreies Stammgericht und vereinfachte Speisefarten sind heute für jeden Gaststättenbesucher feste Begriffe geworden; sie haben sich als Grundlage einer den Kriegserfordernissen angepaßten Verpflegung in den Gaststätten bestens bewährt. So wird sich auch das Feldküchengericht bei Gästen und Gaststätten rasch einführen und die Erfolge bringen, die von ihm erwartet werden. Denn seine Aufgabe ist es, mitzuschaffen an den Voraussetzungen, die uns in diesem Krieg allen Schwierigkeiten zum Trotz den Sieg gewinnen lassen. Das Feldküchengericht wurde Montag, den 12. Januar 1942, erstmals in allen Gaststätten des ganzen Reiches ausgegeben.

Anordnung

des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 24. Dezember 1941

Auf Anweisung des Herrn Staatssekretärs für Fremdenverkehr erfährt im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister, dem Herrn Reichsernährungsminister und dem Herrn

Werben heißt an die Zukunft denken!

Kenner trinken nur

Süßmost

mit dieser WERMARKE aus der

Danziger Süßmosterei »Flüssiges Obst«

Grabenwasse 6 Tel. 261 72

Zur Zeit nur beschränkt lieferbar



Reichskommissar für die Preisbildung die Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe über die Abgabe von Speisen in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben vom 25. September 1939 nebst Änderungen und Ergänzungen vom 18. März und 24. Mai 1941 folgende Änderungen:

I. Am Montag und Donnerstag, soweit diese Tage nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, muß in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben ein Feldküchengericht angeboten und verabfolgt werden. Als Feldküchengericht kommt in Betracht ein Eintopfgericht oder ein Tellergericht einfacher Art. Dieses Gericht ist auf der Speisekarte ausdrücklich ohne jeden weiteren Zusatz als „Feldküchengericht“ zu bezeichnen. Für das Feldküchengericht darf höchstens eine 50-Gramm-Fleischmarke genommen werden. Soweit für die Zubereitung des Feldküchengerichts Fett, Nährmittel oder Mehl erforderlich sind, können dem Gast zusätzlich Fettmarken bis zu 10 Gramm oder Nährmittel- bzw. Brotmarken in einer der Verarbeitung entsprechenden Höhe aberlangt werden. Auch das Feldküchengericht ist wie das Stammgericht äußerst zu berechnen und als Dienstleistung der Allgemeinheit gegenüber zu betrachten.

II. Außer dem Feldküchengericht dürfen am Montag und Donnerstag in den Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben nur angeboten und verabfolgt werden: 1. zwei Vorspeisen, 2. zwei Suppen, 3. ein märkenfreies Stammgericht, 4. eine Salatart, eine Süßspeise, ein Kompott, 5. ein Käse. — Ferner wird zugelassen: ein Gedeck, bestehend aus: Suppe, Feldküchengericht oder Stammgericht, Nachtsch (Süßspeise oder Kompott oder Käse).

III. Ausnahmen von dieser Regelung sind ausgeschlossen. Die Anordnung gilt auch für Veranstaltungen aller Art, Hochzeiten usw.

IV. Die Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, auf der Speisekarte für jedes kartenspflichtige Gericht die Grammmenge, in deren Höhe sie einen Teilschnitt der entsprechenden Lebensmittellisten verlangen, anzugeben, z. B. Rindfleisch (50 Gramm), Fett (10 Gramm), Käse (30 Gramm).

V. Diese Anordnung tritt am 12. Januar 1942 in Kraft.

Friz Dreesen.

Bekanntmachungen : Verordnungen

Aufruf des Leiters der WGB zur einheitlichen Buchführung

Vor über drei Jahren, anlässlich des Gaststättentages in Wien, habe ich die Mitglieder erstmals aufgefordert, Bücher nach den einheitlichen Richtlinien der WGB zu führen.

Viele Tausende unserer Betriebsführer haben, wie kürzlich durchgeführte Erhebungen ergeben haben, diesem Appell Folge geleistet.

Sie haben damit nicht nur ihrem Betrieb selbst, sondern der deutschen Wirtschaft einen wichtigen Dienst geleistet; denn wer die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes verbessert, dient der Allgemeinheit.

Der Krieg hat das deutsche Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vor neue, große Aufgaben gestellt. Ihre Durchführung hängt weitgehend von der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Betriebes ab; um diese zu erhalten, um die ständig auftretenden Veränderungen zu beobachten und sich ihnen rasch anzupassen, ist eine ordnungsmäßige Buchführung nach einheitlichen Richtlinien mehr denn je erforderlich.

Daher rufe ich die Betriebsführer, die noch abseits stehen, heute auf:

Führt vom 1. Januar 1942 an Bücher nach den einheitlichen Richtlinien der WGB.

Berlin, den 15. Dezember 1941.

Friz Dreesen.

Geschäftsbücher, nach den Richtlinien der WGB mit dem Prüfstempel der WGB, stehen in ausreichender Anzahl zur Ver-

fügung; sie sind bei der Gesellschaft für Gewerbeförderung des deutschen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes G. m. b. H., Berlin W 62, Lützowplatz 4, und in den Fachgeschäften des Bürobedarfshandels erhältlich.

Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 24. November 1941

Auf Grund des § 35 a des Gaststättengesetzes in der Fassung der Verordnung zur Änderung gewerblicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

1. In § 16 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) („Verboten ist . . .“) tritt hinter Nr. 6 folgende neue Nr.:

„7. uniformierte Angehörige der Wehrmacht, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes sowie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und Verbände in Gast- und Schankwirtschaften zu dulden, deren Besuch ihnen von den zuständigen Dienststellen nach einer Mitteilung an den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter unterlagt ist, oder Speisen oder Getränke an sie zu verabfolgen.“

2. In § 16 wird folgender neuer Abs. 2 eingeschaltet:

„(2) Die Inhaber von Gaststätten, die für Uniformträger verboten sind (vgl. Abs. 1 Nr. 7), oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, Uniformträger, die die Gaststätte betreten, alsbald auf das bestehende Verbot hinzuweisen.“

3. Der bisherige Absatz 2 des § 16 wird Absatz 3.

Berlin, den 24. November 1941.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Belegen von Plätzen in den Gaststätten

In letzter Zeit hat das Belegen von Plätzen in den Gaststätten einen nicht mehr zu vertretenden Umfang angenommen und in zahlreichen Fällen zu schweren Anzuträglichkeiten geführt. Häufig wird eine große Anzahl von Tischen als belegt bezeichnet, obwohl die Tische längere Zeit unbenutzt bleiben. Für viele Gäste, insbesondere Militäruelauber und schwer arbeitende Volksgenossen, ist es daher oft unmöglich, in den Gaststätten zur Einnahme von Mahlzeiten einen Platz zu finden.

Wir wollen uns zunächst noch einmal auf die dringende Empfehlung an alle Mitglieder beschränken, die Belegung von Tischen zu vermeiden. Soweit die Platzreservierung nicht vermieden werden kann, muß bei der Reservierung auf der Karte die Anzahl der Personen und der Zeitpunkt angegeben sein. Ferner müssen Tische, die eine halbe Stunde nach der angegebenen Zeit nicht belegt sind, anderen Gästen zur Verfügung gestellt werden.

Sollten die Mitglieder dieser Anregung nicht Folge leisten, so wird der Leiter der WGB zur radikalen Beseitigung der geschilderten Mißstände sich gezwungen sehen, die notwendigen Maßnahmen durch eine Anordnung festzulegen.

Lest die »Danziger Wirtschaftszeitung«

Seit über 125 Jahren

Danziger Qualitätsliköre

VON

J. S. Keiler Nachf.

Reitbahn 21

DANZIG

Ruf: 22191

Die Fachgruppe ist eine ständige Beilage der „Danziger Wirtschafts-Zeitung“. — Verantwortl. für den Textteil: Edgar Sommer, (z. Zt. bei der Wehrmacht), i. V.: Herbert Schlobies, für Anzeigenteil: Leo Meißner, beide in Danzig. — Verlag: „Der Danziger Vorposten“ G. m. b. H., Danzig. — z. Zt. Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Druck: A. Schrotth, Danzig.



Das gute »STOBBE-BRÄU« seit 1784

In Danzig durch
F. Staberow, Poggenpuhl 75
 Tel. 28339

In Dirschau durch
H. Maschke, Wilhelmstraße
 Tel. 1132

AMPRETZELL



LIKÖR-FABRIK

WEIN-GROSSHANDEL

HEILIGE-GEISTGASSE 110
 FERNSPRECHER 24134

Pretzell's Spezialitäten

Danziger Pomuchel
 Helgoländer ff. Tafel-Aquavit
 „Gib Ihm“
 Pretzell's bittere Tropfen
 „Alter Herr“
 f. Weinbrand - Verschnitt

Lieferung vorbehalten



Seit 1804

das gute

Fischer-Bier

BRAUEREI R. FISCHER
 Danzig-Neufahrwasser



Danziger Aktien-Bierbrauerei

Telefon 410 41/43

Der Name Engel bürgt für
 Qualität



E-ENGEL
 DANZIG

Pilsner-liquor



Echt Gräzer Bier · Dortmunder Aktien-Brauerei
 Pschorrbräu München · Reichelbräu Kulmbach
 Selter · Sodawasser · Kronen-Tafelwasser
 Brause-Limonaden

von **F. Staberow**

Mineralwasser-Fabrik Ruf: 283 89

Die echten Danziger Lachs Liköre

seit anno 1598 unerreicht